

VBI BW 12/2013

Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Herausgeber

Prof. Dr. Hans-Jörg Birk, Rechtsanwalt, Stuttgart

Volker Ellenberger, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg

Prof. Dr. Kay Hailbronner, Universität Konstanz

Christine Jacobi, Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes
Baden-Württemberg

Dr. Alexander Jannasch, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D.

Dr. Markus Kenntner, Richter am Bundesverwaltungsgericht

Prof. Dr. Friedrich Schoch, Universität Freiburg

Redaktion

Klaus Lernhart, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof, Mannheim

Dr. Andreas Roth, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof, Mannheim

Christoph Sennekamp, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts, Freiburg

Aus dem Inhalt

- 441 **Miller** Dezentrale Energieerzeugung und das BauGB
- 447 **Hailbronner** Ein „großzügiger Maßstab“ bei der Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung für Optionspflichtige?
- 449 **Roller** Die angemessene Vertretung einzelner Gerichtsbarkeiten in den Stufenvertretungen der Länder
- 453 **VGH** Lebensmitteldiscountgeschäft, Pfandraum, Anbau, Baugrenze, Abwägungsfehler, Befreiung
- 466 **VGH** Wiederaufgreifen des Verfahrens, Anordnung der Fortwirkung, Fiktionswirkung, Wiederholungsantrag

Für Abonnenten kostenlos:

Online-Dienst VENSA

Nähere Infos im Impressum

VBI|BW

12/2013

Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Verantwortliche Redakteure

Klaus Lernhart, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof

Dr. Andreas Roth, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof

Christoph Sennkamp, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

Anschrift

Christoph Sennkamp, Verwaltungsgericht Freiburg, Hahshurgerstraße 103, 79104 Freiburg, Telefon 07 61/70 88-8 02, 06 21/2 92-42 35 und 42 41.

E-Mail: VBIBW@hoorberg.de

Inhalt

Abhandlungen

Miller, Dezentrale Energieerzeugung und das BauGB — 441

Hailbronner, Ein „großzügiger Maßstab“ bei der Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung für Optionspflichtige? — 447

Roller, Die angemessene Vertretung einzelner Gerichtsbarkeiten in den Stufenvertretungen der Länder — 449

Ausbildung und Prüfung

„Immer Ärger mit den Fischen“

Hausarbeit, Übung für Fortgeschrittene (Öffentliches Recht) – Lösungsvorschlag zu VBIBW 2013, 438 — 473

Literatur

Marx (Hrsg.), Ausländer- und Asylrecht (*Treiber*) — 480

Notizen

20. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht in Leipzig — II

Verhältnis von SGB XI und SGB XII — II

Energieeinsparung bei der Straßenbeleuchtung — II

Nachtabstaltung von Lichtsignalanlagen — II

Abhandlungen in den Verwaltungsblättern — III

Aktuelle Beiträge in PUBLICUS — III

Impressum — IV

Rechtsprechung

VGH BW	U. v. 16.05.2013	3 S 1643/12	Lebensmitteldiscountgeschäft, Anbau, Pfandraum, Baugrenze, Abwägungsfehler, Befreiung — 453
	U. v. 08.03.2013	10 S 1190/09	Bodenschutzrecht, Altlast LHKW, Prüfwert, Grundwasser, Sanierungsplan, Sanierungsanordnung, Maßgeblicher Zeitpunkt, Bestimmtheit, Ermessen, Sanierungsziel, Sanierungsmittel, Verursacher, Zustandsstörer, Grundstückswert, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Verwaltungsakt Bestimmtheit — 455
	U. v. 22.05.2013	9 S 1367/12	Berufsschulpflicht, Blockunterricht, Schulbezirk, Landkreis, Schulträger, Schulaufsicht, Zuweisung, Fachklasse, Allgemeinverfügung, Bekanntgabe, Verwirkung, auswärtige Unterbringung, Kostenerstattung — 461
	B. v. 27.05.2013	11 S 785/13	Wiederaufgreifen des Verfahrens, Wiederholungsantrag, Fiktionswirkung, Anordnung der Fortwirkung — 466
VG Stuttgart	U. v. 17.07.2013	7 K 4182/11	Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, öffentlich-rechtlicher Vertrag, Kündigung, Wegfall der Geschäftsgrundlage, Mischfinanzierung, Konnexitätsprinzip, Privatisierung der Eisenbahnen des Bundes, Föderalismusreform I 2006, Stuttgart 21 — 467

VERANSTALTUNGEN

20. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht in Leipzig

Die 20. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht findet vom **24. bis 25.01.2014** in Leipzig statt. Die Jubiläumsveranstaltung, die am Freitag um 10 Uhr beginnt und am Samstag um 13.30 Uhr endet, wird sich mit dem Generalthema „Energiewende“ befassen und dabei zahlreiche Rechtsprobleme aus diesem Bereich aufgreifen. Thematisiert werden auch Fragen des Öffentlichen Baurechts und des Kommunalrechts, soweit sie mit dem Generalthema in Zusammenhang stehen. Die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts, Frau *Marion Eckertz-Höfer*, wird die Veranstaltung mit einem Grußwort eröffnen.

Die Themen im Überblick:

Rechtsprobleme der Energiewende – Gesetzliche und verfassungsrechtliche Grundlagen

Dr. *Philipp Fest*, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Düsseldorf
Prof. Dr. *Georg Hermes*, Frankfurt am Main

Planfeststellung und Energienetzplanung im System des NABEG

Prof. Dr. *Wolfgang Durner*, LL.M., Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn

Energie aus der Tiefe – Geothermie und Fracking

Dr. *Markus Deutsch*, Rechtsanwalt, Bonn

Rechtsprobleme bei der (Re-)Privatisierung kommunaler Energieträger – aus der Sicht des Europa- und Verfassungsrechts

Prof. Dr. *Christoph Brüning*, Christian-Albrecht-Universität zu Kiel
– Finanzierungsrechtliche Folgen

Prof. Dr. *Markus Arndt*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel

Öffentliches Baurecht

– Die neue Rechtsprechung zu Windenergieanlagen

Prof. Dr. *Rüdiger Rubel*, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

– Europäisches Artenschutzrecht und Energiewende

Prof. Dr. *Martin Gellermann*, Rechtsanwalt, Westerkappeln

Kommunalrecht

– Bürgerentscheid, Bürgerbegehren: Rechtliche Voraussetzungen und prozessuale Durchsetzung

Dr. *Peter Neumann*, Rechtsanwalt, Dresden

– Binnenstreitigkeiten innerhalb der Kommune: Rechtliche Voraussetzungen und praktische Anwendungsprobleme

Dr. *Margarete Mühl-Jäckel*, LL.M., Rechtsanwältin, Potsdam

Informationen und Anmeldung unter: Deutsches Anwaltsinstitut, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, E-Mail: info@anwaltsinstitut.de.

AUS DEM BUNDESTAG

Verhältnis von SGB XI und SGB XII

Fragen: Welche Wechselwirkungen bestehen zwischen den Regelungen des § 43a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und dem Sechsten und Siebten Kapitel des SGB XII?

Welche Ansprüche können sowohl aus dem Leistungskatalog des Sechsten Kapitels als auch aus dem des Siebten Kapitels des SGB XII bedient werden und wie häufig beziehen Berechtigte gleichzeitig aus beiden Kapiteln Leistungen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Annette Niederfranke: Die Wechselwirkungen zwischen § 43a SGB XI und dem Sechsten und Siebten Kapitel des SGB XII sind Gegenstand der Sonderregelung des § 55 SGB

XII. Danach umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen i. S. d. § 43a SGB XI auch die Pflegeleistungen in der Einrichtung.

Bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen (z. B. Bedürftigkeit) bestehen Ansprüche auf bedarfsdeckende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII, die nachrangig gegenüber den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach SGB XI sind, und Ansprüche auf bedarfsdeckende Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII nebeneinander. Den gleichzeitigen Leistungsbezug aus beiden Kapiteln weist die amtliche Statistik nicht aus; nicht jeder Leistungsberechtigte nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII ist zugleich auch pflegebedürftig.

(Quelle: BT-Drs. 17/13046 S. 32)

Energieeinsparung bei der Straßenbeleuchtung

Frage: Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass Energie eingespart werden könnte, wenn in den deutschen Kommunen, die sich im ländlichen Raum befinden, die Straßenbeleuchtung einheitlich zwischen 2 Uhr und 5 Uhr bzw. zwischen 1 Uhr und 6 Uhr abgeschaltet wird, und gibt es Erkenntnisse, wie hoch diese Einsparung wäre?

Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer: Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über den möglichen Umfang von Einsparungen durch eine einheitliche nächtliche Abschaltung der Straßenbeleuchtung vor. Gegenüber möglichen Einspareffekten ist auch die Sicherheit bzw. das Sicherheitsempfinden der Anwohner und der Verkehrsteilnehmer abzuwägen. Erhebliche Einsparungen lassen sich in der Praxis ebenfalls durch eine Umstellung auf energieeffiziente Beleuchtungstechnologien erzielen. Im Rahmen der Kommunalrichtlinie fördert bspw. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit seiner nationalen Klimaschutzinitiative die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie. Durch die geförderten Projekte konnte eine durchschnittliche Energieeinsparung von rd. 75 % erreicht werden. Die Deutsche Energie-Agentur (dena) unterstützt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie Kommunen durch detaillierte Informationsangebote (www.lotse-strassenbeleuchtung.de) bei der Umstellung auf solche Technologien.

(Quelle: BT-Drs. 17/13629 S. 27)

Nachabschaltung von Lichtsignalanlagen

Frage: Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass Energie, Kraftstoff, CO₂-Ausstoß und Lärm eingespart bzw. gemindert werden könnten, wenn in Berlin und anderen deutschen Großstädten die Ampeln an schwach frequentierten Kreuzungen zwischen 24 Uhr und 5 Uhr abgeschaltet werden, weil der in der Nacht geringere Verkehr flüssiger fließen würde und die Autos nicht mehr vor einer roten Ampel an einer leeren Kreuzung warten müssen?

Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer: Wissenschaftliche Untersuchungen des Instituts für Verkehrsplanung und Straßenverkehr der TU Dresden aus dem Jahr 2008 zum Thema „Nachabschaltung von Lichtsignalanlagen – Sparen auf Kosten der Sicherheit?“, durchgeführt im Auftrag des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. – Unfallforschung der Versicherer (UDV), bestätigen:

Nächtliches Abschalten von Lichtsignalanlagen führt zur Verschlechterung der Verkehrssicherheit. Die vermuteten Stromeinsparungen fallen mit Blick auf den Einsatz verbesserter Technik (Niedervolttechnik, LED) und bei Anwendung intelligenter, verkehrsabhängiger Lichtsignalsteuerungen vergleichsweise gering aus. Ferner kommt es nur zu geringen Fahrzeiteinsparungen und damit auch nur zu marginalen Rückgängen beim Kraftstoffverbrauch, bei der Lärmbelastung und der Schadstoffbelastung.

Die hier angesprochenen Kommunen sollten an der konsequenten Umsetzung der Vorgaben der VwV-StVO festhalten, die ein Abschalten von Signalanlagen nur in begründeten Ausnahmefällen bei kontinuierlicher Überprüfung des Unfallgeschehens vorsieht. In der VwV-StVO wird zu § 37 StVO zur Nachtabschaltung von Lichtsignalanlagen ausgeführt:

Lichtzeichenanlagen sollten i. d. R. auch nachts in Betrieb gehalten werden; ist die Verkehrsbelastung nachts schwächer, so empfiehlt es sich, für diese Zeit ein besonderes Lichtzeichenprogramm zu wählen, das alle Verkehrsteilnehmer möglichst nur kurz warten lässt. Nächtliches Ausschalten ist nur dann zu verantworten, wenn eingehend geprüft ist, dass auch ohne Lichtzeichen ein sicherer Verkehr möglich ist. Solange die Lichtzeichenanlagen, die nicht nur ausnahmsweise in Betrieb sind, nachts abgeschaltet sind, soll in den wartepflichtigen Kreuzungszufahrten gelbes Blinklicht gegeben werden. Darüber hinaus kann es sich empfehlen, negative Vorfahrtzeichen (Zeichen 205 und 206) von innen zu beleuchten. Solange Lichtzeichen gegeben werden, dürfen diese Vorfahrtzeichen dagegen nicht beleuchtet sein.

(Quelle: BT-Drs. 17/13629 S. 27)

HINWEISE

Abhandlungen in den Verwaltungsblättern

In den im Richard Boorberg Verlag erscheinenden weiteren Verwaltungsblättern sind folgende Abhandlungen veröffentlicht:

Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.)

Heft 19/2013

Möstl, British Devolution und deutscher Föderalismus – 581

Rötzer, Bericht über die Jahrestagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer vom 3. bis 6. Oktober 2012 in Kiel – 588

Heft 20/2013

Dörr, Amtshaftung in der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – 613

Faber/Honegg-Schreitmüller/Ricketts, Bericht über die 53. Assistententagung Öffentliches Recht vom 5. bis 8. Februar 2013 in Bern. Das letzte Wort – Rechtsetzung und Rechtskontrolle in der Demokratie – 623

Niedersächsische Verwaltungsblätter (NdsVBl.)

Heft 11/2013

Trips, Konnexitätsprinzip und Inklusion – Rechtliche und tatsächliche Gesichtspunkte eines Anspruchs der Kommunen auf Kostenausgleich, oder: „Dann klagen wir eben!“ – 297

Dietrich/Birkhölzer, Strengere Anforderungen an Tierhaltungsanlagen in Niedersachsen – sogenannter Filtererlass und weitere Modifikationen – 303

Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.)

Heft 11/2013

Hahn-Lorber, Die Reichweite der Informationsansprüche des nordrhein-westfälischen Landtages gegenüber der Landesregierung – 429

Sächsische Verwaltungsblätter (SächsVBl.)

Heft 11/2013

Henneke, Mehrbelastungsausgleichspflicht des Freistaates Sachsen nur bei eigenem materiellem Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers? – 253

Philipp, Die Einteilung und Umstufung von Straßen nach dem Sächsischen Straßengesetz – 262

Thüringer Verwaltungsblätter (ThürVBl.)

Heft 11/2013

Wachsmuth/Meier, Unwirksame Regelung der Sitz- und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung – 245

Aktuelle Beiträge in PUBLICUS – Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht

In unserem Online-Magazin können Sie unter www.publicus-boorberg.de u. a. folgende Beiträge lesen:

Ausgabe 10/2013

Pschierer, E-Government-Gesetz des Bundes – Neue Herausforderungen für Länder und Kommunen – 4

Wagner, Sicherer Umgang mit E-Mails – Wie die Kommunikation per E-Mail wirkungsvoll geschützt werden kann – 6

Broens, Gemeinsamer Nutzen im Netz – Social Media bei der Verwaltungskooperation am Beispiel des VuBN – 8

Schucht, Neue Regeln für Bauprodukte – Orientierungsmarken im neuen Bauproduktenrecht – 14

van der Hout/Köhler, Öffentliche Krankenhausfinanzierung – Kommunale Daseinsvorsorge auf dem Prüfstand des EU-Beihilfenrechts – 17

Müller, Was der Spaß kostet ... – Chaos und Ordnung: Facebook-Partys – Gefahrenabwehr und Kostenrecht – 26

Impressum

Verantwortliche Redakteure

Klaus Lernhart, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof
Dr. Andreas Roth, Vvrs. Richter am Verwaltungsgerichtshof
Christoph Sennekamp, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts, Freiburg
(verantw. i. S. d. LPrG BW), Verwaltungsgericht Freiburg,
Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg

Sämtliche mit Verfasserangabe versehenen Beiträge stellen die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt die der Redaktion oder der Herausgeber dar. Die veröffentlichten Lösungsskizzen zu den Prüfungsaufgaben der juristischen Staatsprüfungen stellen die von den Verfassern dieser Aufgaben gefertigten Musterlösungen dar; die Redaktion und der Verlag übernehmen für ihre inhaltliche Richtigkeit keine Gewähr.

Für Autoren steht ein Merkblatt für die Erfassung von Abhandlungen mit dem PC zur Verfügung; es kann beim Verlag angefordert werden.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Beiträge werden nur angenommen, wenn sie ausschließlich den „Verwaltungsblättern für Baden-Württemberg“ zum Abdruck angeboten sind.

Rezensionsangebote von Neuerscheinungen werden an die Redaktion erbeten. Unverlangt zugegangene Rezensionsexemplare können nicht zurückgegeben werden.

Urheber- und Verlagsrechte

Alle Urheber- und Verlagsrechte bleiben vorbehalten. Die Auswertung für Datenträger, die Vervielfältigung jeder Art und der Nachdruck von Beiträgen und Gerichtsentscheidungen sind nur mit vorheriger Genehmigung des Verlags gestattet. Die Genehmigung ist in jedem Fall einzuholen.

Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.

Verwaltungsgerichtliche Entscheidungssammlung (VENSA)

Die Abonnenten der VBWBW haben kostenfreien Zugang zu der Online-Datensammlung VENSA. Diese enthält die Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg ab 1980 bis 31. 12. 2000 in Leitsätzen und ab 1. 1. 2001 die Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg sowie der VG Freiburg, Stuttgart, Karlsruhe und Sigmaringen im Langtext. Der Internetzugang erfolgt über www.vd-bw.de. Bitte fordern Sie Ihre persönlichen Zugangsdaten per E-Mail unter info@boorberg.de bzw. s.fuchs@boorberg.de an.

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Scharnstraße 2, 70563 Stuttgart
Telefon (07 14) 73 85-0
Telefax (07 11) 73 85-1 00, Zentrale Zeitschriftenredaktion 73 85-3 30
www.boorberg.de, mail@boorberg.de

Konten

Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) Nr. 2 173 755;
Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) Nr. 24 323-7 08

Verantwortlich für den Anzeigenteil

Roland Schult
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Scharnstraße 2, D-70563 Stuttgart
Telefon (07 14) 73 85-0
Telefax (07 11) 73 85-1 00
www.boorberg.de anzeigen@boorberg.de

Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1. 1. 2009 ist zurzeit gültig.

Erscheinungsweise am 1. jeden Monats.

Der Bezugspreis beträgt jährlich im Abonnement € 255,-
Vorrangpreis für Studenten und Referendare (gegen Nachweis) jährlich im Abonnement € 195,60 (jeweils inkl. Zustellgebühr). Die Berechnung des Abonnements erfolgt jährlich im Voraus. Einzelheft € 24,90 zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen. Abbestellungen können frühestens zum nächsten Quartalsende gültig werden, wenn sie sechs Wochen vorher dem Verlag vorliegen.

Herstellung C. Mauser Druck, Schubartstr. 21, 73312 Geislingen/Steige